



öffentliche Sitzungsvorlage

Klimaschutzbeirat am 22.11.2023

Amt: Referat 6
Verantwortlich: Tim Koemstedt, Leiter Referat 6
Vorlagennummer: 2023/Ref. 6/290

TOP 3

Räumliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtkreis Kempten (Allgäu)

Sachverhalt:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein wichtiger Faktor, um die Treibhausgasemissionen zu verringern und die globalen Klimaziele zu erreichen. Das sukzessive Abschalten der Atom- und Kohlekraftwerke hat dazu geführt, dass sich der Druck auf alternative Methoden der Energiegewinnung verstärken wird. Photovoltaikanlagen sind dabei eine wichtige Säule bei der zukünftigen Stromversorgung der Kommunen und der Versorgungssicherheit für Privathaushalte und Gewerbe. Die Versorgungssicherheit ist zudem ein zentraler Standortfaktor für Unternehmen. Die Stadt Kempten hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2035 weitgehend klimaneutral zu werden. Da der Strombedarf bis ins Jahr 2035 ebenfalls stark ansteigen wird (u.a. Verkehrswende, höhere Anzahl an Wärmepumpen), müssen die Kapazitäten der erneuerbaren Energien stetig und massiv ausgebaut werden.

Bei der Aktivierung von privaten Dachflächen für PV-Anlagen besitzt die Stadt mit Ausnahme von finanziellen Anreizen kaum Steuermöglichkeiten, zudem ist das Potenzial von Wind- und zusätzlichen Wasserkraftanlagen im Stadtgebiet gering. Um die vorab genannten Ziele erreichen zu können, ist es mangels weiterer Alternativen notwendig Freiflächen-PV-Anlagen zu errichten.

Um eine Errichtung von PV-Anlagen auf unversiegelten Freiflächen zu ermöglichen, wurde die Verwaltung deshalb beauftragt, einen Leitfaden für die Regelung solcher Anlagen zu erarbeiten. Über diese Leitlinien sollten Ausschlussgebiete und für alle Interessenten nachvollziehbare Kriterien für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlagen definiert werden. Mit einem solchen Leitfaden sollte zudem die Bewertung von Anfragen auf Aufstellung eines Bebauungsplans und der damit einhergehenden Baurechtschaffung transparent erfolgen und die Interessen von der Stadt Kempten (Allgäu), dem Klimaschutz und der Landwirtschaft berücksichtigt werden. Vorgesehen von Seiten der Verwaltung war zunächst u.a. die Gesamtfläche für Freiflächen-PV-Anlagen auf max. 3 % (ca. 180 ha) der Gesamtmarkungsfläche von Kempten zu beschränken.

Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Laufe der Erarbeitung der Leitlinien wurden von der Bundesregierung und dem

Bundesrat erhebliche Reformen auf Ebene der Bundesgesetzgebung beschlossen, welche die Ausgangslage für die Leitlinien stark beeinflusst hat.

Am 11. Januar 2023 ist mit § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB eine erste Gesetzesänderung für die Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen in Kraft getreten. Das Gesetz sieht eine Aufnahme von Solarparks in die Liste der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB vor, die sich auf einer Fläche längs von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes nach § 2b AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m befinden. Dies bedeutet, dass für diese Bereiche keine Bebauungspläne für die Schaffung von Baurecht notwendig sind, sondern ein Bauantrag ausreicht.

Dieser neue Tatbestand hat für Kempten enorme Auswirkungen aufgrund der zum Großteil unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Bundesautobahn A7 und der zweigleisigen Bahnstrecke Kempten-Buchloe.

Nach Abzug der nicht bebaubaren Flächen ergibt sich ein Potenzial von ca. 122 ha Freiflächen-PV für die privilegierten Bereiche, was ca. 2 % der Gesamtgemarkungsfläche von Kempten (Allgäu) entspricht.

Mit der Mitteilung im Bundesgesetzblatt vom 6. Juli 2023 wurden dann „besondere Solaranlagen“, unter denen auch sog. Agri-PV-Anlagen fallen, mit einer max. Grundfläche von 2,5 ha, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, ebenfalls in die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB aufgenommen.

In Kempten gibt es aktuell 61 landwirtschaftliche Betriebe im Haupterwerb, denen eine Privilegierung von Agri-PV-Anlagen nach § 35 BauGB grundsätzlich zustehen würde. Dies entspricht einem Flächenpotenzial von 152 ha und somit ca. 2,5 % der Gesamtgemarkungsfläche von Kempten (Allgäu).

Das Gesamtpotenzial der privilegierten Flächen beträgt somit ca. 274 ha bzw. 4,5 % der Gesamtgemarkungsfläche.

Schutz der Landwirtschaft

Von Beginn an war der Schutz der ortsansässigen Landwirte ein zentrales Anliegen von Politik und Verwaltung. In Kempten sind viele Landwirte auf gepachtete Flächen angewiesen, teilweise sind bis zu zwei Drittel ihrer bewirtschafteten Flächen nicht im eigenen Besitz. Würde sich nun der jeweilige Eigentümer für die Auflösung der Verträge entscheiden, um auf der Fläche eine wirtschaftlich profitablere PV-Anlage zu betreiben, wäre das für einen Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe eine existenzbedrohende Situation. In den Leitlinien wäre in diesem Zusammenhang eine Beschränkung vorgesehen gewesen, dass max. 3 % der Gemarkungsfläche (ca. 180 ha) mit Freiflächen-PV-Anlagen überbaut werden darf, um den Wegfall von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen zu begrenzen.

Aufgrund der in diesem Jahr vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Privilegierungen wird die von der Verwaltung vorgeschlagene Obergrenze nun um ca. 100 ha überschritten.

Eine Ausweisung von zusätzlichen Potenzialflächen, neben dem privilegierten Bereich, für PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen würde den Druck auf die Landwirte noch weiter erhöhen.

Begrenzung auf privilegierte Flächen

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber und sich den daraus resultierenden Potenzialen von bis zu 274 ha empfiehlt die Verwaltung den in Bearbeitung befindlichen Leitfaden zur Regelung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter zu verfolgen und den Fokus zunächst auf die per Gesetz privilegierten Bereiche zu legen. Sollten die Potenziale innerhalb der privilegierten Flächen in den kommenden Jahren kaum realisiert werden, kann über die Wiederaufnahme der Leitlinien und die Erweiterung auf nicht-privilegierte Flächen diskutiert werden.

Der Bericht dient zur Kenntnis.